

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0914/2011

Auskunft erteilt:

Herr Witt

Ruf:

492 61 57

E-Mail:

Witt@stadt-muenster.de

Datum:

02.12.2011

Betrifft

Mehr Sicherheit auf dem Nottulner Landweg - Tempo 30

Beratungsfolge

26.01.2012 Bezirksvertretung Münster-West

Anhörung

02.02.2012 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) stimmt einer Umwandlung des Nottulner Landweg in eine Tempo 30 Zone zwischen den Einmündungen Welsingheide und Am Rohrbusch nicht zu.
2. Der ASSVW nimmt zur Kenntnis, dass der von der Bezirksvertretung Münster-West am 27.01.2011 gefasste Beschluss (Anlage 3), den Nottulner Landweg zwischen den Einmündungen Welsingheide und Am Rohrbusch in eine Tempo 30 Zone umzuwandeln, nicht umgesetzt werden kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Ausgangslage

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West hatte am 04.09.2010 beantragt:

1. Der Nottulner Landweg wird zwischen den Einmündungen Welsingheide und Am Rohrbusch in eine Tempo 30 Zone umgewandelt.
2. Weitere Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung in diesem Abschnitt werden auf Machbarkeit und Finanzierbarkeit hin überprüft. Insbesondere sollen die Eingaben der Anwohner vom 28.07.2009 unter dem Gesichtspunkt neu bewertet werden, da in der Zwischenzeit eine Vielzahl weiterer Wohneinheiten bezogen wurden bzw. in naher Zukunft bezogen werden.

Die Verwaltung hat das Anliegen in Abstimmung mit der Polizei geprüft und festgestellt, dass eine Ausweisung des Nottulner Landweges als Tempo 30 Zone unter anderem nach den Vorgaben der StVO nicht möglich ist.

Die Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 2) wurde in der Sitzung der BV-West am 27.01.2011 bekannt gegeben. Die Bezirksvertretung Münster-West hat abweichend von der negativen Stellungnahme einstimmig die beiden o. g. Punkte beschlossen (Anlage 3).

Auf Wunsch der Verwaltung wurde die Angelegenheit erneut am 10.03.2011 in der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-West behandelt (Anlage 4). In einem mündlichen Bericht wurde eingehend dargelegt, dass der von der Bezirksvertretung Münster-West am 27.01.2011 gefasste Beschluss nicht umsetzbar ist. Entscheidend hierfür sind neben den Vorgaben der StVO auch die Funktionen des Nottulner Landweges als Straße des erweiterten Vorbehaltsnetzes und des Feuerwehrvorbehaltsnetzes.

Nachfolgend sind die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung des Sachverhaltes dargestellt.

Vorgaben der StVO

In der VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVO ist unter XI. Tempo 30-Zonen folgendes festgelegt:

1. *Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch **den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz** (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, **Feuerwehr**) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.*
2. *Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der **Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung** ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe und Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.*

Vorbehaltsnetz

Nach den „Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzungen im Stadtgebiet von Münster“ gehört der Straßenzug Nottulner Landweg – Am Rohrbusch zum erweiterten Vorbehaltsnetz und fällt somit gem. Ziffer 10.2.5 der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft.

Die Zugehörigkeit zum erweiterten Vorbehaltsnetz begründet sich wie folgt:

Am 03.10.1990 hat der Rat die „Richtlinien des Rates der Stadt Münster zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet von Münster“ beschlossen (Vorlage Nr. 151/90 Bau.). § 4 dieser Richtlinien lautet wie folgt:

„Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen (ASSW) beschließt die Programme für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet von Münster nach den Beratungen in den Bezirksvertretungen. Der ASSW legt auf der Grundlage des Verkehrsstraßennetzes nach § 14 der Hauptsatzung und den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs das erweiterte „Vorbehaltsnetz“ fest.“

Der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Wohnen hat am 17.10.1991 nach Vorberatung in den Bezirksvertretungen die Programme I und II zur Einrichtung weiterer Tempo-30-Zonen beschlossen (Vorlage Nr. 70/91). Grundlage waren Lagepläne als Anlagen zur Vorlage 70/91 die die Abgrenzungen der Tempo-30-Zonen und das (erweiterte) Vorbehaltsnetz darstellten. Nach der Darstellung der Anlage 17 zur Vorlage 70/91 ist der Straßenzug Nottulner Landweg – Am Rohrbusch durchgehend Bestandteil des Vorbehaltsnetzes.

Vor einer Ausweisung eines Teilstücks des Nottulner Landweges als Tempo-30-Zone müsste der Planungsausschuss zunächst darüber entscheiden, den Straßenzug Am Rohrbusch – Nottulner Landweg aus dem Vorbehaltsnetz herauszunehmen. Erst nach der Herausnahme aus dem Vorbehaltsnetz wäre für die Aufnahme der Straße in die Tempo-30-Regelung und den Einbau von verkehrsberuhigenden Maßnahmen die Bezirksvertretung Münster-West zuständig.

Feuerwehrvorbehaltsnetz

Mit der Vorlage Nr. 144/97 Feu. und Ergänzungsvorlage wurde durch den Rat am 25.006.1997 das Feuerwehr-Vorbehaltsstraßennetz beschlossen. Der Straßenzug Am Rohrbusch – Nottulner Landweg ist durchgehend Bestandteil dieses Netzes.

Ergebnis der Verkehrserhebung

Am 13.10.2011 wurden auf dem Nottulner Landweg in der Morgenspitzenstunde von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr Verkehrserhebungen durchgeführt (Anlage 4). An den Knotenpunkten Nottulner Landweg / Schelmenstiege, Nottulner Landweg / Dorffeldstraße, Nottulner Landweg / Welsingheide und Nottulner Landweg / Am Rohrbusch wurden Knotenpunktszählungen durchgeführt. In dem als Tempo-30-Zone beantragten Abschnitt zwischen Welsingheide und Am Rohrbusch wurde zudem eine Verfolgungszählung mittels Kennzeichenerfassung durchgeführt. Durch die Verfolgungszählung konnte der Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehr in diesem Abschnitt ermittelt werden.

Der Nottulner Landweg ist im Abschnitt zwischen Welsingheide und Am Rohrbusch in der Morgenspitze mit ca. 600 Kfz/h und in der Nachmittagsspitze mit ca. 670 Kfz/h stark belastet. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beträgt in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen jeweils 83 %. In der Nachmittagsspitze beträgt der Anteil des Durchgangsverkehrs in Fahrtrichtung Am Rohrbusch 66 %. In Fahrtrichtung Welsingheide wurde der Anteil des Durchgangsverkehrs mit 74 % ermittelt. Die Verkehrserhebung bestätigt die bisherige Einschätzung der Verwaltung, dass der Durchgangsverkehr im Nottulner Landweg nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sondern überwiegt.

Zusammenfassung

- Der Nottulner Landweg gehört zum erweiterten Vorbehaltsnetz und fällt somit gem. Ziff. 10.2.5 der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des ASSVW.
- Der Nottulner Landweg gehört zum Feuerwehrvorbehaltsnetz.
- Der Durchgangsverkehr auf dem Nottulner Landweg überwiegt. Damit ist gemäß VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVO eine Einrichtung als Tempo-30-Zone nicht möglich.
- Die verkehrlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Nottulner Landweges zwischen Welsingheide und Am Rohrbusch in eine Tempo-30-Zone könnten nur durch eine Sperrung des Straßenabschnittes erreicht werden.

- Wegen der zu erwartenden erheblichen verkehrlichen Auswirkungen auf das Hauptverkehrsstraßennetz und das untergeordnete Straßennetz Roxels (Stichwort Schleichverkehr) sowie seiner Funktion als Bestandteil des Feuerwehrvorbehaltsnetzes kann eine Sperrung des Nottulner Landweg nicht empfohlen werden.

Fazit

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, den Nottulner Landweg zwischen den Einmündungen Welsingheide und Am Rohrbusch in eine Tempo 30 Zone umzuwandeln.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. A-W/0025/2010 der SPD-Fraktion in der BV-West

Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung vom 25.11.2010

Anlage 3: Auszug aus der Niederschrift der BV-West vom 27.01.2011

Anlage 4: Auszug aus der Niederschrift der BV-West vom 10.03.2011

Anlage 5: Ergebnis der Verkehrserhebung vom 13.10.2011

Anlage 6: Antrag Nr. A-W/0024/2011 der CDU-Fraktion in der BV-West